

Meldung über den Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile durch bestimmte Staatsangehörige nach Art. 10 Abs. 1 Waffengesetz

Die Meldung hat bis zum 31. August 2009 an die Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, zu erfolgen. Der Meldepflicht unterliegen Staatsangehörige folgender Staaten:

- Albanien
- Algerien
- Sri Lanka
- Kosovo
- Kroatien
- Mazedonien
- Montenegro
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien
- Türkei

Bis zum 31. Dezember 2009 kann ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung (mittels separatem Formular) bei der Landespolizei eingereicht werden. Anderenfalls sind die Gegenstände innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person zu übertragen.

Wird dieses Gesuch rechtskräftig abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von 4 Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen.

Name / Vorname(n):

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Strasse / Nr.:

PLZ / Wohnort:

Bezeichnung des Gegenstandes:

Art (Pistole, Büchse, etc.)	Hersteller	Bezeichnung/Model	Kaliber	Nummer
.....
.....
.....

Für weitere Waffen bitte Rückseite verwenden.

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Gegenstände zu sein.

Ort/Datum: Unterschrift:

